händeng under Edgillerung Uden Reighen Being Krimigt. -authorities Majenthien, ambunthien Modes abnoth Modes

Benfibers als einer köbl. N. De. Landschaft Arrörbe There bedieve Bullens-Wittens, harden is ston

Die ständischen Schuldverschreibungen von Niederösterreich betreffend.

Ständ. Verord. Coll. vom 30. April 1767.

Es haben Ihro verwittibte Röm. Kaiserlichte zur Wir hernach benannte:

Urbanus des Löbl. exempten Stifts und Klosters Mölk, ordinis S. Benedicti, Abbt, der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Rath, des Löbl. N. De. Prä= laten=Standes Praeses. Dominicus des köbl. Stifts Seittenstetten, ordinis S. Benedicti, Abbt, der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Rath. Wenzel des Heil. Röm. Reichs Graf Breuner, Herr der Herrschaften Aspern an der Zaya, und Neuttenstein, der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät wirklicher Kammerer, und Erb=Kammerer in Desterreich ob = und unter der Enns. Nikolaus des Heil. Röm. Reichs Graf von Falckenhann, Herr der Herrschaften Allentsteig, Rainspach, Schrems, Köttinghörmanns, Heinrichs und Vesten=Poppen, der Röm. K. K. Apost. Majestät wirkli= cher Kammerer. Ferdinand Maximilian von Moser, Herr der Herrschaft Schiltern, der Röm. K. K. Apos stol. Majestät N. De. Regierungs=Rath. Ludwig von Hacqué, Herr der Herrschaften Karnabrunn, Weinsteig,

Häcking und Schillerau, der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Truchseß, und N. De. Land-Rechts=Bensißer; als einer Löbl. N. De. Landschaft Verord=nete 1c.

Erklären und thun kund im Nahmen wohlermeldeter Landschaft jedermänniglich, insonderheit aber denen sämmtlichen Gläubigern und Innhabern der von ersageter Löbl. Landschaft ausgestellten Schuld-Berschreibunsen, wie auch der in gegenwärtiger Notification erwähnten Cameral-Obligationen, wie nachfolget.

Es haben Ihro verwittibte Röm. Raiserliche, zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzscherzogin zu Desterreich zc. unsere allergnädigste Raiserin, Königin, Erbstandes-Fürstin, und Frau Frau, vom Anbeginne Dero glorreichesten Regierung, die Erhebung des gesammten Ständischen Eredites sich jederzeit vorzüglich angelegen seyn laßen.

Nachdem nun allerhöchst Dieselben erwogen haben, daß die verschiedenen mit Dero treugehorsamsten N. De. dreyen oberen Ständen, theils in letzterem Kriege, theils nach hergestelltem Frieden, einzeln vorgenommes ne Behandlungen, welche sowohl die unmittelbare aerarisch=Ständische Schuld, als diesenigen Cameral=Schulden betreffen, deren Intereßen=Zahlung von einer Löbl. Landschaft übernommen worden, die Fetzsetung eines alle Theile des Ständischen Credites in sich fassenden gleichförmigen Schulden=Systems nothwendig gemachet; so haben allerhöchst=gedachte Ihro Kaiserl. Königl. Upost. Majestät, in einem an Dero treugehorsamste N. De. drey obere Stände erlassenen gnädigsten Hos-De=

upper-Section

sehung ihrer

bisherigen

Aerarischen

crete, denenselben die diesfalls hegende Landesmütterliche Gesinnung zu eröffnen ge= ruhet. Beine Auften ber gehöhren gehöhre nach in

Dieser höchsten Willens-Meinung hat sich die Löbl. N. De. Landschaft, nach ihrer an= gewohnten allerunterthänigsten Devotion, mit so viel mehrer Bereitwilligkeit unterzogen, als der hierben sich vorgesetzte Endzweck, zu gleicher Zeit die Sicherheit und die Bequem= lichkeit der Ständischen Gläubiger zur Ab= berabaselekte Subsidia praesentane sicht hat.

Die in dessen Folge getroffene Verfügungen, werden im Nahmen wohlermeldeter Landschaft dem Publico in gegenwärtiger öffentlichen Rotification in folgendem bekannt gemachet. Bentopidung koning Dien

vem vorerwähnten Hele Deckkete an siegesche

Bestättigen die Löbl. N. De. dren obe= Landschaft sibes ren Herren Stände alle diejenigen Verbind= stätiget in Unlichkeiten, welche Dieselben mit denenjenigen ihrer Gläubiger eingegangen, so zu denen Schuld, alle von Ihnen Herren Ständen dem allerhöch= mit ihren Gläus sten Aerario von Zeit zu Zeit geleisteten An= bigern einges ticipationen einer Löbl. Landschaft Vorschüße bindlichkeiten. geleistet, und werden Sie Herren Stände denen getreuen Innhabern der dießfalls auß= gestellten Obligationen, sich noch ferner wie bisher, sowohl in Ansehung der Intereßen als des Capitals, als Selbst-Schuldner und Zahler darstellen. de noncente Counce de document de

Betreffend die bisher auf den Hunga=

Camerali Schulden, so übernehmen,

and aspired

febung ibrer

nepitenen.

Accentifore

Sha dlude

airibrea Ostair

igorus, cirage

gangene Were

die Löbl. Her rischen Wein=Aufschlag versichert gewesene, be= ren Stände reits in dem Receße von 1748. erwähnte Ca= und für ihre meral=Schuld; die in ebengedachtem Receße eigene Schuld von 1748. enthaltene sogenannte Systemals Schulden, desgleichen die in letzterem Kriege ausgeschriebene, theils zu 3 p. C. verzinss liche, theils von dem ehemaligen 5. und 6. p. Centigen Intereße nunmehro auf 4. p. C. herabgesetzte Subsidia praesentanea, und ans dere an eine Löbliche Landschaft angewiesene Partheyen, von welchen sämmtlichen Posten die Intereßen bisher ben dem Ständischen Ober=Einnehmer=Amte abgeführet worden: so will eine Löbl. Landschaft, zu Folge des in dem vorerwähnten Hof-Decrete an sie gesches henen allergnädigsten Ansinnens, die bisher blos in Ansehung der Intereßen dieser Schul= den übernommene Gewähr, auch auf das Capital derselben dergestalt erstrecket haben, daß diese bisherige Cameral=Schulden denen übrigen Schulden einer Löbl. Landschaft voll= kommen gleichgehalten, und als eine ursprüng= liche Ständische Schuld angesehen werden sollen. Indand und meddodung menerte mened

nion remains death III. maintaine annual annual

Für diese sämmtliche Schulden nun, so Special-Supo: thek so von viel davon nach der von dem Wiener-Stadt= Ihro K. K. Banco geschehenen freywilligen Ueberneh= 21. Maiestät

vonie elner

Local Land (wat

eingeräumte

Seiten vers

felben denen

famminitionen.

Gläubigern

Special-inpes

mung der steuerfreyen Ständischen Obliga= einer Löbl. Landschaft zu tionen, und der von Zeit zu Zeit bewirkten Bedeckung dies Tilgung', annoch übrig bleibet, haben Ihro ser sämmtlichen Schulden in Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät denen sorma retinen-Löbl. Herren Ständen, vermittelst eines mit dorum einges denselben unterm heutigen dato geschlossenen fenerlichen Recepes, zu Bedeckung der In= tereßen zu 4. und respective 3. p. C., die allerhöchst Deroselben seit 1748. durch die öf= fentlichen Landtags=Schlüße jederzeit verwil= ligte, durch die eigenen Hände der Herren Stände erhobene Cameral-Landes-Contribus tion, zur Special-Hypothek dergestalt einge= räumet, daß solche von Ihnen Herren Stän= den in der alt hergebrachten Form der retinendorum zurückgehalten, das übrige aber, so an dieser Intereßen=Bedeckung annoch ab= gehet, auf den Salz-Aufschlags=Fundum an= gewiesen senn, und aus diesem Fundo Ihnen Herren Ständen von der Kaiserl. Königl. Universal=Staats = Schulden=Caße in quarta= ligen Fristen jedesmal richtig abgeführet wer= nog drigt tods. fürrbac Garpilal als obiel Interesten den solle.

In Ansehung hingegen der Capitals=Rück= zahlung, haben allerhöchstegedachte Ihro Kai= sur Sidrerhei ferl. Königl. Apostol. Majest. denen Herren Ständen die Ihnen bisher zu diesem Ende eingeräumte, in dem Erzherzogthume Dester= reich unter der Enns erhobene Erbschafts= Steuer, desgleichen den der so genannten

er säummilichen

m mathiba

rma retiden-

country to the cure

Systemal=Schuld bisher gewidmet gewesenen Amortisations - Fundum, und endlich das Ihnen Herren Ständen zu Ihren jährlichen Frist = Zahlungen aus der Kaiserl. Königl. Universal=Staats=Schulden=Caße bisher jederzeit mit der größten Richtigkeit abgeführte Quantum, noch ferner eingestanden, und diese letzteren Rückzahlungs=Fonds, auf die nämliche eben erwähnte Ihnen Herren Stän= den eingeräumte Special-Hypothek der Ca= meral=Contribution, und des Salz=Aufschlages angewiesen, mit der hinzugefügten weiteren gnädigsten Versicherung, daß allerhöchst Die= selben, ausser diesen eingeräumten besonde= ren Fundis, gedachte Rückzahlung der Stäns dischen Schuld annoch aus dem allgemeinen Tilgungs=Fonds soviel möglich zu unterstützen bedacht senn werden.

aemieten senn, und auf bierein kundo Ihnen

Diese einer eingeräumte thef wird von Geiten ders selben denen fämmtlichen Gläubigern verschrieben.

Diese denen Herren Ständen solcherge= Löbl. Landschaft stalt, vermittelst des oben erwähnten mit Ih= Special-Hypo: nen geschlossenen fenerlichen Receßes, sowohl für das Capital als die Intereßen eingeräum= te Special-Hypothek, wird hiermit von Seis ten einer Löbl. Landschaft denen sämmtlichen sur Sicherheit Gläubigern, bendes für das Capital und das Intereße, auf das fenerlichste dergestalt ver= schrieben, daß gedachte Gläubiger, im Falle wohl ermeldte Landschaft, wieder Verhoffen, mit der Zahlung nicht zuhalten, sondern säu=

tionen.

mig erscheinen würde, hieran sich zahlhaft zu machen befugt senn, hierwider auch die Löbl. Landschaft einige Ausflucht wie sie im= mer Nahmen haben möge, nicht schützen, schirmen, noch befreyen solle.

wirfilden Einlieferum.Versagter ...ibrer alten

Rachdem sowohl die durch das Intere= Muswechelung ßen=Steuer=Patent vom ersten May vorigen der fammtlis Jahres zu dem allgemeinen Intereße des chen sowohl Ständischen, Staates erklärte 4 p. C., als die durch ge= als von denen genwärtige öffentliche Notification kund ge- Berren Ständen übernoms machte Verfügungen erfordern, daß denen menen Came-Gläubigern, statt ihrer in Händen habenden Briefe, gegen alten Obligationen, neue Obligationen hin= neue Obliga= ausgegeben werden, deren Inhalt im folgen= den mit mehrerem erkläret werden wird; so werden die Innhaber der sämmtlichen in dem obigen S. I. und II. enthaltenen, sowohl von einer Löbl. Landschaft ausgestellten, als von solcher nunmehro übernommenen Obligatio= nen, hiermit eingeladen, ihre in Händen ha= bende alte Schuld-Briefe ben dem Ständi= schen Ober-Einnehmer-Amte darzubringen, um dagegen neue Obligationen der Löbl. N. De. Landschaft zu erhalten. ligkeiks-Gründe nachlyden senn, weenenden

Der zu dieser Auswechslung bestimmte 3u dieser Auswechslung wird Termin hat von dem Tage der Kundmachung der Termin bis letten Upril gegenwärtiger Notification anzufangen, und 1768festgefeget. bis letzten April 1768. zu dauern. Diejeni=

gen Gläubiger welche in dieser Frist, ohne Anzeigung einer erheblichen Ursache, ihre in Händen habenden alten Obligationen ben dem Ständischen Ober-Einnehmer-Amte zur Auswechslung nicht darbringen, werden bis zur wirklichen Einlieferung ersagter ihrer alten Obligationen, in der Zwischenzeit von ge= dachtem letzten April 1768. anzurechnen, keis ne Intereßen empfangen.

Peremtorischer Termin von 3. Wochen, in welchem das ganze Uus: wechslungs: Geschäfte zu gen.

CONTRACTOR OF THE

fother kensin

senit mileter Muss

Grand partitle descript

did nimital ved

HERER MARKET

。1285]78月71805

alltments) 15

Nachdem aber die Ordnung erheischet, Jahren und 6 daß dieses Auswechslungs Geschäfte endlich zu seinem gänzlichen Schluße gelange; so wird hierzu die Frist von 3. Jahren und 6. Wo= chen, à dato gegenwärtiger Notification an-Ende zu brin= zurechnen, pro termino peremtorio derge= stalt festgesetzet, daß diejenigen Obligationen, welche bis dahin nicht dargebracht worden, als gänzlich erloschen angesehen, mithin in Ansehung derselben nicht nur keine Auswechs= lung mehr statt finden, sondern auch darauf, zu welcher Zeit auch nachgehends gedachte Obligationen in Vorschein kommen mögten, weder einige Intereßen- noch Capitals=Zah= lung geleistet werden solle. Sollten jedoch in einem oder anderen Falle besondere Bil= ligkeits-Gründe vorhanden senn, weswegen die Praeclusion nicht statt zu finden hätte; so werden die köbl. Herren Stände nicht er= manglen, hierauf die gehörige Rücksicht zu tragen.

smeyen gleichen DaillVven Ithu Many mit

Die neuen Obligationen, welche man Innerliche Si= dem Publico gegen die zurückgestellten alten Schuldverschreibungen einhändigen wird, be= ziehen sich insgesammt auf gegenwärtige öf= fentliche Rotification, wodurch solche dem Gläubiger die nemliche Special-Hypothek ein= räumen, welche demselben hiermit kraft obigen IVten Svi. verschrieben worden.

cherheit der neuen den Gläubigern, hinauszuge= benden Dbli= gationen.

HOU HORIOR ..

schaften der=

felben.

terabiet fore

bern out tu

allen Contrie

Sie versprechen das Intereße von 4 p. C.

Sie enthalten endlich die gegenseitige, sowohl denen Herren Ständen gegen die Gläu= biger, als denen Gläubigern gegen die Her= ren Stände zuständige sechs monatliche Aufkündigung. arre nedo eed eploz mi dria of

teregen=Steuer Patellly vom tien Man ver

Da man es zur Bequemlichkeit der Gläu= Uebrige Eigenbiger für vorträglich gehalten hat, gedachte neue Obligationen insgesammt auf gewisse be= stimmte, in einander theilbare, größere und kleinere Summen auszufertigen; so sind hier= zu die siebenerlen verschiedenen Summen von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10000. fl. beliebet worden.

Nicht weniger ist sowohl in Rücksicht des Eingehens der oben erwähnten einer köbl. Landschaft zur Special-Hypothek eingeräum= 1100 1100 ten Gefälle, als zur eigenen Bequemlichkeit der Gläubiger, für dienlich befunden worden, diese Obligationen insgesammt unter den

IV. Band.

diecheil ber

neg nauen

Släubigern,

sopugaunnig

bemben Oblis

gationeis.

类型企品证明。 120

zwenen gleichen Datis vom 1ten May und 1ten August gegenwärtigen Jahres auszufer= tigen. naublied gegen die geneuenen dilduck mas

> Die Intereßen sind halbjährig zahlbar, und werden solchemnach von denen Obliga= tionen vom Iten Man, den Iten November und Iten May, von denen Obligationen vom 1ten August aber, den Iten February und 1ten August entrichtet. word der ind mat VI

Letztlich findet sich sede Dbligation mit ihrem besonderen Nro. bezeichnet.

foldbold benten Derren XIndon gegen bie Offine

Gläubi: So viel die äußerliche Form dieser auß= zwischen Oblie zufertigenden neuen Obligationen anlanget; gern wird so wird, in Folge des oben erwähnten In= gationen von der bisher ge= tereßen=Steuer Patentes vom 1ten May ve= wöhnlichen Form, und rigen Jahres, den Gläubigern die Wahl zwi= Coupons: Obli: gationen die schen Obligationen von der bisher ben denen Wahl gelassen. Löbl. Herren Ständen gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehns=Coupons=Obli= gationen der Ständischen Credit-Deputation gestattet. Beyde Arten von Obligationen haben alle in dem vorhergehenden VIIIten Svo. erwähnte Eigenschaften unter sich gemein.

Riche worniger ix owers in Rinduck ore

Um aber die dem Publico bereits be= Zwenfache Gat: tung der Cou-kannte und angenehme Form der Coupons= pons=Dbliga= tionen, auf den Obligationen noch vollkommener zu machen; so werden solche nicht blos wie bisher auf den Nahmen des Gläubie gers, und auf Ueberbringer, sondern nach dem Belieben des

.dnn B. VI

ideen Domesti

rale Erepites

neerben bie

memiliation

iefigeffellt.

Gläubigers, entweder auf deßen Nahmen, den uebers oder auf den Ueberbringer ausgestellet. bringer. werden.

Erstere Gattung der Coupons-Obligationen auf den Nahmen, verschaffet dem Gläubiger die nemliche Sicherheit wider die Gefahr für Feuer und Diebe, wie die auf den Nahmen gestellten Obligationen von der bisherigen Form.

Lettere Gattung hingegen der Obligastionen auf den Ueberbringer, führet den Vortheil eines freyen, ben der Uebertragung durchaus keiner Formalität bedürfenden Umslaufes mit sich.

Die Intereßen: Scheine dieser Conpons: Die Interessen. Scheine dieser Obligationen werden zu ihrer Verfallzeit ben Coupons: Oblis dem Ständischen Ober = Einnehmer-Amte zu gationen wers den ben dem Wien nicht nur baar ausgezahlet, sondern Ständischen Ober = Einneho auch in allen Contributions = Zahlungen an mer: Umte gu Zahlungsstatt angenommen. Dieser Begün= Wien, nicht nur baar aus: stigung haben Ihro Kaiserl. Königs. Apostol. gezahlet, sons Majestät annoch die Befrenung von der Stem= dern auch in allen Contri= pel=Gebühr allergnädigst hinzugefüget, welcher butions=3afe lungen an die Intereßen-Quittungen von der alten Form 3ahlungs = statt noch ferner, wie bisher, unterworfen bleiben. angenommen.

In Ansehung dersenigen alten Obligationen, welche auf ein niedrigeres Interese als 4. p. C. lauten, werden denen Inhabern keine andere neue Obligationen als von der bisherigen Form, von der nemlichen Summe, the beer

und dem nemlichen niedrigen Intereße, ver-.nspnind. abfolget werden.

XI.

merbent

Unsehung des Ständis ca! = Credites werden die nemlichen Maagregeln festgestellt.

wie Interestion

garlen en rect

miso god gist.

inversion te gu

Wien, nicht

nur baar aus:

bern auch in

allen Contrie

butions:3als

inngen an

Rablungs : flait

ngenominen.

gezählet,

Da nun gegenwärtige in Ansehung des schen Domesti: Aerarisch = Ständischen Eredites genommene Verfügungen, nicht anders als zu dessen Erhebung bentragen können; so haben die Löbl. Herren Stände gleichfalls in Ansehung ihres Domestical=Credites in allen Stücken die nemli= chen Maaßregeln zu ergreifen für gut befunden.

Gleichwie also nicht weniger die sämmtlis chen von denen Löbl. Herren Ständen ausgefers tigten Domestical = Obligationen gegen neue auszuwechslen senn werden; so haben die Inhaber derselben solche ebenfalls in den nemlichen oben bestimmten Terminen, unter den nemlichen oben gesetzten Clauseln, zu dieser Auswechslung in Originali darzubringen.

Da die gedachten Domestical-Obligationen eingeräumte Hypothek in allen Stücken die nemliche verbleibet; so werden die Gläubiger ben solchen noch ferner die nemliche vollstän= dige Sicherheit, wie bisher, antreffen.

> Machdem ferner Ihro Kaiserl. Königt. Apost. Majestät, aus besonderer Landesmüt= terlicher Vorsorge für die Erhebung des Stän= dischen Credites, Sich allergnädigst erkläret ha= ben, die Intereßen=Scheine gedachter Ständi= schen Domestical = Obligationen nicht weniger mit dem Einfluße in Derv Landesfürstliche

USSIGNATION AND ALLER OF THE PARTY OF THE PA

approtores.

unb. bie bom

Bublico bins

Contributions=Cassen begünstigen zu wollen; so sehen sich die Löbl. Herren Stände im Stande denjenigen Gläubigern, welche die nelle Bilterelle neue Form der Coupons = Obligationen der bisherigen Form vorziehen werden, auch in Ansehung gedachter Domestical=Obligationen diese neue Form anzubieten.

Alles demnach, was wegen der für die Aerarisch = Ständische Schuld auszufertigen= den doppelten Art von Obligationen, sowohl von der alten als neuen Form, in dem vor= hergehenden VIIIten, IXten und Xten Svo. erwähnet worden, hat in gleicher Maaße in Ansehung dieser in allen Stücken gleichför= migen Domestical=Obligationen statt zu finden.

Betreffend hingegen die Capitals-Rück= zahlung dieser Domestical=Schulden; so blei= bet einer Löbl. Landschaft hierzu nicht nur der nemliche Fonds wie bisher in Händen, sondern es haben auch Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, zu Bezeigung Dero für diesen Ständischen Domestical-Credit tragenden allerhöchsten Vorsorge, wohlermeldeter Landschaft, über die bisherige Bedeckung, an= noch das von gedachter Domestical = Schuld bisher durch die Interessen = Steuer Dero Aerario zugeflossene 5te p. C. zu einem jährlichen Rückzahlungs-Fonds gnädigst ein= gestanden. Die unsur die Mos mass wildmidrou

tion, wie bisber gewöhnlich, von Uns sammt-

apholicus agadiopilaniiXII.wahasasaniiniiniino

Mue 5 Jahre werden den Gläubigern Scheine ver: abfolget.

Alle 5 Jahre, wenn die jeder Obliga= tion angefügte zehen Intereßen=Scheine sich neue Interesses nach und nach insgesammt abgeschnitten fin= den, werden denen Gläubigern neue hinaus= gegeben. Hierben stehet es jedem Gläubiger fren, entweder gegen Zurückstellung seiner alten Obligation eine neue zu empfangen, welche sich mit neuen zehn Interessen=Scheis nen auf die folgenden 5 Jahre versehen fin= det, oder seine alte Obligation in Händen zu behalten, und sich die neuen Interessen=Schei= ne besonders verabfolgen zu lassen.

Antichung beiefer im .IIIXn Centermischungsberei

alsneuen Form.

unterschrift der Die neuen Obligationen von der bisherigen neuen Obliga: Form, werden sich mit denen nemlichen ver= von der alten schiedenen Unterschriften und Petschaften, so bisher ben einer Löbl. Landschaft gebräuchlich gewesen, versehen finden.

> So viel hingegen die neuen Coupons=Dbli= gationen anbelanget; so wird, nach dem Erem. pel der Ständischen Credit-Deputation, jede Obligation blos von einem Uns vorbenannten Verordneten, nach der desfalls unter Uns getroffenen Austheilung, unterschrieben werden, wel= che einzelne Unterschrift, wie Wir hiermit im Mahmen wohlermeldeter Landschaft die fen= erliche Erklärung ertheilen, eben so gültig und verbindlich senn soll, als wenn jede Obliga= tion, wie bisher gewöhnlich, von Uns sämmt=

lichen Verordneten, und übrigen bisherigen Personen, wäre unterschrieben worden.

XIV.

Alles übrige, was dieses Auswechslungs= Geschäfte, und die dem Publico ben solchem über dieses Aus: hinauszugebenden Obligationen sowohl von der alten als neuen Form anbetrift, findet sich in dem besonders zum Drucke beförderten Unterrichte mit mehrerem enthalten.

Bengefügter Unterricht wechslungs: Geschäfte, und die dem Publico bin= aus zugebens den neuen Obligationen.

Maiscrin

Ergriffene.

Maagregeln su

Befestigung des

gesammien öfe

kentlichen Eres

.89316

Derengellenge Berge

dem Hinganfe.

Welches alles solchemnach jedermännigs lich, insonderheit aber denen sämmtlichen Gläubigern einer Löbl. Landschaft, und Innhabern der vorberührten sowohl Ständischen Aerarial-und Domestical, als vermöge gegenwär= tiger Motification von denen löbl. Herrn Stän= den übernommenen Cameral=Obligationen, zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemachet wird. So geschehen Wien den 30ten April 1767. wie den naden dun destud der

(L. S.) Urbanus Abbt zu Mölk.

(L. S.) Dominicus Abbt zu Geittenstetten.

au veruehmen, wie solgeis

material perfections and hill building material and compilete

ver Bablungs Abarish and Alfrage 10 146 10 1460 am Dergen

papiere aux lieucine fille de la faire de

till the particular the state of the state o

(L. S.) Wenzel Graf Breuner.

(L. S.) Nicolaus Graf von Falckenhann.

(L. S.) Ferdinand Max. von Moser.

(L. S.) Ludwig von Hacqué.